



NIEDERSCHRIFT

Der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, dem 07.11.2022
in Bürgerhaus - Saal Steinbach-Hallenberg -, Untergasse 36.

Tagesordnung I

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen
 - 2.1 Testzentrum Bürgerhaus
 - 2.2 Energieeinsparungen / Altkönighalle
 - 2.3 Steinbach-Hallenberg
 - 2.4 Gemeinschaftskasse Taunus
 - 2.5 Ausbau Photovoltaik
 - 2.6 Fahrradboxen
 - 2.7 Klimaschutz
 - 2.8 Beteiligungsbericht 2022 MI-6/2022
 - 2.9 Quartalsbericht zum 30.09.2022 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO.
 - 2.10 Weihnachtsmarkt 2022
3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
 - 3.1 Landesversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Mitgliederstädte im hessischen Städte- und Gemeindebund
4. Aktuelle Fragestunde
 - 4.1 Gestaltung Kreisel / Zebrastreifen
 - 4.2 Nutzung des Elektroautos
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, das Investitionsprogramm 2022 bis 2026 und den Stellenplan 2023 VL-
163/2022/XI
X
6. Konzeptvergabe für die Bebauung des Gebietes Taubenzehnter II, 3. BA; hier: Eckpunkte VL-
119/2022/XI
X

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 7. | Bauleitplanung der Stadt Steinbach (Taunus)
Bebauungsplan "Neue Stadtmitte Steinbach (Taunus) - St.-Avertin-
Platz" - 2. Änderung | VL-
156/2022/XI
X |
| | hier: Abwägung gemäß § 3 bzw. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) und
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB | |
| 8. | Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) | VL-
159/2022/XI
X |
| 9. | Wasser-Konzessionsvertrag vom 04.11.2019;
hier: 1. Nachtrag | VL-
167/2022/XI
X |
| 10. | Bericht der Jugendarbeit für das Jahr 2022 | VL-
183/2022/XI
X |
| 11. | Vereinbarung über Dienstleistungen der Stadt Eschborn im Rahmen
der feuerwehrtechnischen Gerätewartung und -prüfung | VL-
188/2022/XI
X |
| 12. | Jahresabschluss 2009, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO | VL-
189/2022/XI
X |
| 13. | Jahresabschluss 2010, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO | VL-
190/2022/XI
X |

Beginn 19:02 Uhr
Ende 21:12 Uhr

Anwesend

Stadtverordnetenversammlung

CDU - Fraktion

Frau Dr. Yvonne Binard-Kühnel
Herr Christian Breitsprecher
Frau Tanja Dechant-Möller
Frau Iris Diener
Herr Hartmut Eichhorn
Frau Gabriele Eilers
Herr Kashif Mahmood Janjua
Herr Heino von Winning

SPD - Fraktion

Herr Daniel Gramatte bis 21:05 Uhr
Herr Moritz Kletzka ab 20:35 Uhr
Frau Barbara Köhler
Frau Hannah Listing
Frau Andrea Rahlwes

Frau Heike Schwab
Herr Boris Tiemann

FDP - Fraktion

Frau Astrid Gemke
Herr Dirk Hagen
Herr Kai Hilbig
Herr Heiko Hildebrandt
Frau Simone Horn
Frau Laura Jungeblut
Herr Walter Schütz
Herr Dominik Weigand

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Wolfgang Dreyer
Frau Jutta Kühne
Frau Sabine Schwarz-Odewald
Herr Jan Stricker

Magistrat

Herr Steffen Bonk
Herr Lars Knobloch
Herr Jürgen Euler
Herr Holger Heil
Herr Norbert Möller
Herr Dr. Jörg Odewald
Frau Marion Starke
Frau Claudia Wittek

Verwaltung

Herr Marcus Gipp
Herr Sebastian Köhler
Herr Alexander Müller

Schriftführer

Herr Alexander Winkel

Nicht anwesend

Frau Dr. Gabriele Grabiger
Herr Dr. Stefan Naas
Herr Horst Müller-Bady
Herr Dr. Klaus-Peter Weinberg
Herr Alexander Müller

Sitzungsverlauf

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski eröffnet die 11. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Er begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Ebenfalls begrüßt er das neue Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Kashif

Mahmood Janjua/CDU. Da Frau Tanja Nagler/CDU ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt hat, rückt Herr Janjua als nächstgewählter Bewerber des CDU-Wahlvorschlags nach. Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski weist Herrn Janjua auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der HGO und der Hessischen Verfassung bei der Ausübung seines Amtes hin.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2022 keine Widersprüche vorliegen.

Er fragt, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Es werden keine Änderungswünsche vorgetragen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski bittet alle Anwesenden, sich in Gedenken an den verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten Claus Wiemann von ihren Plätzen zu erheben. Er hält eine Rede, auf die eine Schweigeminute zu Ehren des Verstorbenen folgt.

Tagesordnung

1. Empfehlung des Ältestenrates

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet dieser als Vorsitzender des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Er teilt mit, dass man sich im Ältestenrat darauf verständigt hat, dass alle Punkt entsprechend der Tagesordnung behandelt werden.

2. Mitteilungen

2.1 Testzentrum Bürgerhaus

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass das Testzentrum des Bürgerhauses nach gut eineinhalb Jahren zum Ende des Oktobers hin seine Pforten geschlossen hat. Er betont, dass man seitens des Magistrates und der Verwaltung alles versucht hat, um das Testzentrum zu halten. Der Betreiber traf jedoch die Entscheidung, das Testzentrum zu schließen. Ein neues Testzentrum darf nach einer Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums – mit Ausnahme von Ärzten oder Apothekern - aktuell nicht eröffnet werden. Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft noch weitere Testzentren schließen müssen.

Herr Bürgermeister Bonk bedankt sich in diesem Zuge bei Herrn Schrott, dem geschäftsführenden Gesellschafter der Zentralapotheke, der sein Testzentrum gegenüber der Apotheke seit dem 01.11.2022 auch für Fußgänger verfügbar gemacht hat.

2.2 Energieeinsparungen / Altkönighalle

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass aufgrund der unterschiedlichen technischen Voraussetzungen in den einzelnen Sporthallen der Kommunen des Hochtaunuskreises

entsprechende Maßnahmen zur Energieeinsparung nicht gleichmäßig umsetzbar sind. Der Magistrat hat daher entschieden, dass das Warmwasser in der Altkönighalle solange angeschaltet bleibt, bis alle Kommunen technisch in der Lage sind, die Maßnahmen umzusetzen. Eine Legionellenprüfung wurde vorgenommen.

2.3 Steinbach-Hallenberg

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass eine Delegation von acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Stadt Steinbach (Taunus), seine Person eingeschlossen, am Wochenende zu Besuch in der Partnerstadt Steinbach-Hallenberg war. Man sei in jeglicher Hinsicht sehr angetan gewesen. Die Verbindungen zur Partnerstadt sind am aufblühen, es gibt beiderseitig reges Interesse an einem weiteren Austausch.

Für das kommende Jahr ist ein Besuch des dortigen Burgfestes, das alle fünf Jahre gefeiert wird, angedacht. Die Stadtverwaltung wird dies entsprechend medial begleiten und die Bürgerinnen und Bürger dazu aufrufen, mit einer Gruppe zum Burgfest zu fahren.

2.4 Gemeinschaftskasse Taunus

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass die Stadt Königstein zum 31.12.2022 aus der Gemeinschaftskasse Taunus austritt. Die Städte Kronberg und Steinbach haben die feste Absicht die Gemeinschaftskasse weiterzuführen, derzeit befindet man sich in der Abstimmung einer entsprechenden Nachfolgeregelung, die der Stadtverordnetenversammlung in der kommenden Sitzungsrunde vorgelegt wird.

2.5 Ausbau Photovoltaik

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass sich der Magistrat und die Verwaltung intensiv mit dem Ausbau der Photovoltaiktechnik in Steinbach beschäftigen, nicht nur für städtische Liegenschaften, sondern auch in Bezug auf verfügbare Stellflächen, die mit sogenannten Solarcarports überbaut und mit darüber gespeisten E-Ladesäulen ausgestattet werden sollen. Des Weiteren wird Photovoltaik für landwirtschaftliche Flächen geprüft. Eine Anfrage beim Netzversorger Syna zur Anbindung der Photovoltaiktechnik wird gestellt.

2.6 Fahrradboxen

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass am Bahnhof zum besseren und sichereren Abstellen von Fahrrädern zwölf Fahrradboxen installiert wurden, die nun zur Vermietung freigegeben sind. Die Miete beträgt 10 Euro pro Monat und 120 Euro pro Jahr. Sechs Boxen werden dauerhaft vermietet, weitere sechs sollen temporär vermietet werden, wobei sich Letzteres noch in der Prüfung befindet.

2.7 Klimaschutz

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass der Antrag des Hochtaunuskreises auf Förderung eines Klimaschutzkonzeptes zwischenzeitlich vom Projektträger bewilligt wurde. Demnach kann das gemeinsame Projekt des Kreises mit den fünf beteiligten Kommunen Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Steinbach und Weilrod starten. Ziel ist, ein Klimaschutzkonzept binnen der nächsten 24 Monate für die beteiligten Körperschaften zu erstellen. Die Stelle des Klimaschutzmanagers konnte

im ersten Verfahren noch nicht besetzt werden, wird aktuell jedoch erneut ausgeschrieben.

2.8 Beteiligungsbericht 2022

MI-6/2022

Herr Bürgermeister Bonk erläutert den Beteiligungsbericht 2022 und gibt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis.

Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

2.9 Quartalsbericht zum 30.09.2022 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO.

Herr Bürgermeister Bonk gibt Erläuterungen zum Quartalsbericht zum 30.09.2022 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO. Er berichtet, dass auf Wunsch des Regierungspräsidiums Darmstadt eine Hochrechnung zum laufenden Haushaltsvollzug bis Jahresende erstellt wurde. Demnach würde der Haushalt 2022 mit einer „schwarzen Null“ abschließen. Herr Bürgermeister Bonk weist darauf hin, dass dies spekulativ und das bessere Ergebnis im Vergleich zur Haushaltsplanung vor allem durch vakante Stellen innerhalb der Verwaltung begründet ist.

Auch die aktuellen Steuerschätzungen des Bundes und des Landes seien mit Vorsicht zu betrachten, da aufgrund der Inflation und nicht genau bezifferbarer Umlageverpflichtungen weiterhin Risiken für die kommunalen Haushalte bestehen.

Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

2.10 Weihnachtsmarkt 2022

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass am 2. Adventswochenende der 39. Weihnachtsmarkt der Stadt Steinbach stattfindet. Ein entsprechender Einleger zum Programm des Weihnachtsmarktes wird der nächsten Ausgabe der Steinbacher Information beigelegt.

3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

Herr Gramatte berichtet als stellvertretenden Ausschussvorsitzender des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses über die 9. Sitzung des BVU vom 20.10.2022. Gegenstand der Sitzung war die Begutachtung und Beurteilung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bereich Friedhof/Praunheimer Weg und angrenzender Wegeverbindung zu den Kindergärten und der Grundschule in Steinbach. Eine Beschlussfassung war für die Sitzung nicht vorgesehen.

Das Protokoll der Sitzung ist im Ratsinformationssystem der Stadt Steinbach veröffentlicht.

3.1 Landesversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Mitgliederstädte im hessischen Städte- und Gemeindebund

Die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Frau Sabine Schwarz-Odewald übernimmt vorübergehend die Sitzungsleitung, da Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski von der

Landesversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Mitgliederstädte im hessischen Städte- und Gemeindebund berichtet.

Ein neuer Landesvorsitzender wurde nominiert und bestellt, ebenso seine drei Stellvertreter. Zudem gab es einen Vortrag des hessischen Innenministers Peter Beuth zur digitalen Hessischen Gemeindeordnung, bei dem signalisiert wurde, dass der Schwerpunkt auf Präsenzsitzungen sowohl in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen als auch in den Ausschüssen liegt. Weiterhin gab es Berichte zum Thema „Digitalisierung der Verwaltung“, „Personalplanung der Verwaltung“ sowie auch zu den Kosten für Cybersicherheit und ebenfalls zur Sicherung der kritischen Infrastruktur. Ebenfalls wurden die Themen „Flüchtlinge und ihre Unterbringung“ und „Kindertagesstätte“ besprochen.

Herr Galinski bewertet die einmal pro Jahr stattfindende Veranstaltung als eine wichtige Plattform, da Steinbach über diesen Weg seine Interessen in Richtung Landesregierung formulieren und dort einfließen lassen kann.

4. Aktuelle Fragestunde

4.1 Gestaltung Kreisel/ Zebrastreifen

Frau Jungeblut/FDP fragt, ob es für den Europakreisel konkrete Gestaltungspläne gibt. Zudem erkundigt sie sich nach dem Stand bezüglich der verblassten Zebrastreifen am Kreisel, die noch nicht ausgebessert wurden.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass sich noch in der alten Wahlperiode ein Arbeitskreis hierzu bildete und einen entsprechenden Vorschlag erarbeitete. Nach mehreren Anpassungen erteilte der Träger der Straßenbaulast, Hessen Mobil, im Frühjahr 2022 seine Zustimmung. Der Bürgermeister hat die Fraktionsvorsitzenden im späten Frühjahr hierüber informiert. Das Planungsbüro bereitet derzeit eine entsprechende Ausschreibung vor. Man geht von einer Umsetzung im Frühjahr 2023 aus.

Bezüglich der Zebrastreifen erklärt Herr Bürgermeister Bonk, dass hierfür ebenfalls Hessen Mobil zuständig ist. Das Problem wurde seitens der Stadtverwaltung gemeldet und man erwartet – unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen – eine zeitnahe Erledigung von Hessen Mobil.

4.2 Nutzung des Elektroautos

Frau Gemke/FDP fragt, ob die Anschaffung eines zweiten Elektrofahrzeuges sinnvoll wäre, da das aktuelle E-Auto, welches man seit Oktober ganztägig mieten kann, derzeit gut von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen zu werden scheint.

Herr Bürgermeister antwortet, dass das ursprünglich für die Verwaltung gedachte E-Auto von Januar bis Oktober 2022 lediglich für Fahrten von insgesamt 260 Kilometern genutzt wurde und die Anschaffung eines zweiten Fahrzeugs daher wenig Sinn machen würde. Das Fahrzeug wurde schon mehrfach in der Steinbacher Information beworben, was jedoch keine deutlich verstärkte Buchung zur Folge hatte.

5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, das Investitionsprogramm 2022 bis 2026 und den Stellenplan 2023

**VL-
163/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Frau Schwarz-Odewald als Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses von den

„Haushaltssitzungen“ am 21.09.2022 (12. Sitzung) und 05.10.2022 (13. Sitzung) sowie von einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss vom 18.10.2022 (14. Sitzung), die von der Herr Hildebrandt/FDP später noch genauer ausgeführt wird. Sie erläutert die besprochenen Themen, allen voran die Haushaltssatzung, und trägt die Empfehlungen des Ausschusses vor, die in den Beschluss mit einfließen.

Frau Schwarz-Odewald berichtet, dass die Fraktionen aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Stadt auf das Einbringen eigener Anträge verzichtet haben. Sie dankt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die intensiven Bemühungen zur Finanzeinsparung.

Zur VL-163/2022/XIX sprechen weiterhin: Herr Hilbig/FDP, Herr Bereitsprecher/CDU, Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen, Herr von Winning/CDU, Herr Tiemann/SPD.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-163/2022/XIX.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-25.256.943 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.640.818 EUR
mit einem Saldo von	383.875 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-2.064.048 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-2.064.048 EUR
mit einem Defizit von	1.680.173 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.384.264 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.690.225 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.342.000 EUR
mit einem Saldo von	-651.775 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	651.775 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-939.233 EUR

mit einem Saldo von	-287.458 EUR
mit einem Überschuss von	445.031 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 651.775 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.760.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 900 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 900 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 395 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am xx.xx.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000 EUR ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 EUR. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Abstimmung über das Investitionsprogramm 2022 bis 2026.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2022 bis 2026.
Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n) (Bündnis 90/Die Grünen), 0
Stimmenthaltung(en)

Danach kommt es zur Abstimmung über den Stellenplan 2023.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Stellenplan 2023.
Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n) (Bündnis 90/Die Grünen), 0
Stimmenthaltung(en)

Danach kommt es zur Abstimmung über den Haushalt incl. Finanzplan und den Anlagen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Haushalt 2023 incl. Finanzplan und den Anlagen.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n) (Bündnis 90/Die Grünen), 0
Stimmenthaltung(en)

**6. Konzeptvergabe für die Bebauung des Gebietes Taubenzehnter II, 3. VL-
BA; 119/2022/XIX
hier: Eckpunkte**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski verweist im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 6 auf §25 HGO und bittet betroffene Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, den Sitzungssaal zu verlassen. Daraufhin verlassen Herr Dr. Odewald, Frau Schwarz-Odewald, Herr Kletzka, Frau Horn, Herr Breitsprecher und Frau Diener den Saal. Im Anschluss ruft Herr Galinski den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Hildebrandt/FDP berichtet als Vorsitzender des Bau-, Verkehr-, und Umweltausschusses von der 8. Sitzung des BVU, die in gemeinsamer Beratung mit dem Haupt- und Finanzausschuss am 18.10.2022 unter Federführung des BVU stattfand. Er trägt die Empfehlungen der Ausschüsse vor, welche als Ergänzungen in den Beschluss mit einfließen sollen.

Weiterhin sprechen: Herr Tiemann/SPD und Herr Schütz/FDP.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-119/2022/XIX mit den noch einzuarbeitenden Ergänzungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Vergabe der Baugrundstücke durch die HLG im Baugebiet „Taubenzehnter II, 3. Bauabschnitt“:

- Die Baugrundstücke im WA 1, 2 und 3 werden an mindestens einen Investor/Bauträger nach Konzeptvergabe vergeben, d.h. dass neben dem Kaufpreis qualitative Kriterien berücksichtigt werden, zu deren Umsetzung sich der Investor/Bauträger verbindlich verpflichtet. Hierbei bilden WA 1 sowie WA 2 in Verbindung mit WA 3 jeweils eigene Lose, die getrennt vergeben werden können, wobei aber ausdrücklich ein Gesamtangebot für beide Lose abgegeben werden muss.

- Die Baugrundstücke im WA 4 werden nach Höchstgebot an private Bauinteressenten für die Bebauung mit Einfamilienhäusern zur Selbstnutzung vergeben.

Bei der Konzeptvergabe der Baugrundstücke im WA 1, 2 und 3 sind folgende Eckpunkte als Vorgaben anzuwenden. Diese sind vom Magistrat im Zusammenwirken mit der HLG für das Vergabeverfahren näher zu spezifizieren, zu konkretisieren und zu gewichten, wobei das Kriterium Preis mit 45 % (bei Festlegung des Mindestverkaufspreises auf 1.350 €/m²) und die Kriterien Konzeptqualität (Wohnungspolitik, Städtebau/Architektur, Ökologie/Klimaschutz, Mobilität/ruhender Verkehr) in der Summe mit 55 % zu gewichten sind.

I. Wohnungspolitische Vorgaben

Die Stadt Steinbach (Taunus) setzt sich zum Ziel, mit der Schaffung einer relevanten Anzahl an Miet- und Eigentumswohnungen im WA 1 und 2 einen spürbaren Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs in Steinbach zu leisten. Der angestrebte Wohnungsmix, von kleinen Wohnungen für Alleinstehende bis zu großen Wohnungen für junge Familien, soll ein breites Angebot an Miet- und Eigentumswohnungen für alle Generationen bieten.

Die Schaffung von bezahlbaren, preisgedämpften Mietwohnungen für die Mittelschicht ist erklärtes Ziel der Stadt. Die im WA 3 vorgesehenen Doppelhäuser bieten ein bedarfsgerechtes Angebot für Familien zum Erwerb eines Eigenheims.

Mit einem „ersten Zugriff“ für Steinbacherinnen und Steinbacher bei der Erstvermietung bzw. der Erstvermarktung wird Steinbacherinnen und Steinbachern die Möglichkeit eröffnet, ihren Lebensmittelpunkt in Steinbach zu erhalten oder hier eine Familie zu gründen – sei es in einer Mietwohnung oder durch erstmaligen Erwerb von Wohneigentum.

Vorgaben für die Baugrundstücke im WA 1 und 2:

- Es sollen 85 bis 100 Wohneinheiten geschaffen werden.
- Mindestens 50 Prozent der Wohnungen sollen familienfreundliche Grundrisse aufweisen.
- 20 Prozent der Wohnungen mit einer Größe von rund 45 m² und barrierefreiem Grundriss sollen ein Angebot für ältere und/oder alleinstehende Personen bieten.
- Ein Drittel der Gesamtwohnfläche sind als Mietwohnungen mit preisgedämpften Mieten („bezahlbarer Wohnraum“) vorzusehen. Für diese Wohnungen ist eine Mietpreisbindung (bei einer Anfangs-Kaltmiete von 12,- €/m²) sowie eine Begrenzung der Mietanpassung und Wiedervermietungsrente vorzusehen.
- Für die Mietwohnungen mit preisgedämpften Mieten besteht über einen Zeitraum von 20 Jahren die Bindung, dass die Vergaben der Wohnungen über die Stadt erfolgen.
- Für die Mietwohnungen gilt ein Umwandlungsverbot von Miet- in Eigentumswohnungen.
- „Erster Zugriff für Steinbacher“, d.h. bei der Erstvermietung ist Steinbacher Bürgerinnen und Bürgern Vorzug zu gewähren.
- „Erster Zugriff für Steinbacher“ in den ersten sechs Monaten der Vermarktungsphase für die Eigentumswohnungen. Hierbei soll denjenigen Steinbacherinnen und Steinbachern, die noch kein Wohneigentum besitzen, Vorzug gewährt werden.
- Die Stadt behält sich ein Vorkaufsrecht sowohl für die Miet- als auch für die Eigentumswohnungen vor.
- Der Investor/Bauträger soll die Inanspruchnahme von Förderprogrammen nutzen, wenn damit die Schaffung preisgedämpfter Mietwohnungen bzw. weitere mietpreisdämpfende Effekte erreicht werden können.

Vorgabe für die Doppelhaushälften im WA 3:

- „Erster Zugriff für Steinbacher“ in den ersten sechs Monaten der Vermarktungsphase. Hierbei soll denjenigen Steinbacherinnen und Steinbachern, die noch kein Wohneigentum besitzen, Vorzug gewährt werden.

II. Städtebau/Architektur

Ziel für WA 1 ist die Schaffung eines hochwertigen urbanen Wohngebietes, das der exponierten Lage am Ortseingang auch gestalterisch gerecht wird. Gleichzeitig soll eine Orientierung und Adressbildung zur Straße „Im Taubenzehnten“ erfolgen. Die Bebauung in WA 1 und WA 2 soll raumbildend für die Straße „Im Taubenzehnten“ sein. Es besteht die Möglichkeit einer geschlossenen Bebauung mit auflockernden Freiraumelementen oder einer offenen Bebauung mit mehreren Baukörpern, die aufeinander reagieren und als Gesamtensemble verstanden werden.

Der Bebauungsplan enthält aufgrund der Lage des Plangebiets östlich der vielbefahrenen Eschborner Straße (L 3006) Festsetzungen zum Schallschutz. Die Errichtung einer Schallschutzwand ist aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen nicht gewünscht, sodass die Einhaltung der Grenzwerte durch passive und planerische Maßnahmen zu erfolgen hat.

Im WA 3 sind entlang des „Hildegard-von-Bingen-Wegs“ Doppelhäuser vorgesehen. Gegenüber der Straße schließt sich Einzelhausbebauung an (die nicht Gegenstand der Konzeptvergabe ist).

Weitere städtebauliche Ziele und Kriterien:

- Schaffung eines harmonischen Übergangs zwischen den einzelnen WA-Gebieten.
- Einbindung in den städtebaulichen und landschaftlichen Kontext unter Berücksichtigung der Topografie.
- Alternative Konzepte zu Baudichten und Wohnformen sind als Nebenangebot möglich.
- In WA 1 und 2 weitgehende Unterbringung des ruhenden Kfz-Verkehrs in Tiefgaragen (ausnahmsweise bei qualitätsvoller Außengestaltung auch in Halbuntergeschossen). Die Tiefgaragen sind so zu planen, dass sie vollständig erdüberdeckt sind, Stützmauern und Abgrabungen sind weitgehend zu vermeiden. Dies gilt auch für Zufahrtsrampen, die landschaftsverträglich zu gestalten sind.
- Architektonische und räumliche Qualität; qualitätsvolle, stimmige Gesamtgestaltung der Baukörper (Hausform, Volumen der Baukörper, Dach).
- Hohe Funktionalität und gute Grundrisse mit Bezug zu den Freiräumen (Garten, Terrassen, Balkone).
- Barrierefreiheit über die Mindestanforderungen der HBO hinsichtlich des Anteils Barrierefreier Wohnungen hinaus, alle Wohnungen zumindest barrierearm.
- Angemessene Materialitäten und Fassadengestaltung.
- Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe und Materialien mit Gütesiegel.
- Gestalterische Integration von Photovoltaikanlagen.
- Hohe Qualität der Freiräume, vielfältiges und nutzerfreundliches Freiraumangebot für die Bewohner bei Berücksichtigung stadtökologischer Erkenntnisse für die privaten Freiräume.
- Funktionalität der privaten Erschließung (zu Fuß und mit dem Fahrrad).
- Flächen für die nach Bauordnung notwendigen Kleinkinderspielflächen sollen möglichst für einen zentralen Spielplatz gebündelt werden, der auch öffentlich zugänglich ist.
- Stadtbildverträgliche Gestaltung (evtl. Einhausung) der Müllsammelplätze.
- Gärtnerische Gestaltung der Vorzonen/Vorgärten der Gebäude zu öffentlichen Straßen.
- Gestaltungsvorschlag für Einfriedungen, die eine zu starke (auch ökologische) Barrierewirkung vermeiden und eine einheitliche Gestaltung im Gebiet wahren.
- Versiegelte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren; Steinschüttungen etc. sind unzulässig.

III. Ökologie/Klimaschutz

Die Stadt Steinbach (Steinbach) strebt für das Gebiet die Umsetzung innovativer Maßnahmen zum ressourcenschonenden Energieeinsatz als Bestandteil der Klimaschutzaktivitäten der Stadt an.

Hinsichtlich der Bebauung wird ein nahezu CO₂-neutrales Gebiet mit Beispielcharakter gewünscht. Nach dem Cradle-to-Cradle-Prinzip (C2C) sollen keine umweltschädlichen Baumaterialien eingesetzt werden. Baumaterialien sollen möglichst weitgehend kreislauffähig sein und als Rohstoff zurück in den Kreislauf geführt werden können.

Energiekonzept:

- Es wird ein innovatives energetisches Konzept zur Quartiersversorgung erwartet.
- Großer Wert wird auf den Einsatz regenerativer Energien gelegt. Es ist deshalb gewünscht, diese im Hinblick auf die energetische Versorgung in die Gesamtkonzeption einzubeziehen.
- Ein Energiestandard, der die gesetzlichen Vorgaben überschreitet, wird begrüßt.

Regenwasser:

- Für das Oberflächen- und Dachwasser sollen Rückhaltungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden. Offene Retentionsflächen, die in die Freiflächengestaltung integriert werden, sind dabei zu bevorzugen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Bodenverhältnisse und ggf. die Dichte der Bebauung nur eingeschränkt eine Versickerung zulassen.
- Ein Konzept zur Regenwassernutzung ist ausdrücklich erwünscht.
- Offene Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.

Verschattung/Begrünung:

- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in die Planung zu integrieren.
- Die Grundstücksfreiflächen und offenen Stellplätze sind mit großkronigen Bäumen zu überstellen und zu verschatten.
- Durch die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen mit ausreichender Erdüberdeckung sollen die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend wieder ermöglicht und der Anteil begrünter Freiflächen erhöht werden.
- Flachdächer, flach geneigte Dächer und Dächer von Nebenanlagen sind zu begrünen.
- Fassaden und Oberflächenbeläge sind in hell auszuführen (Reflektion der Sonneneinstrahlung).

IV. Mobilität/ruhender Verkehr

Es wird ein innovatives Mobilitätskonzept für das Quartier zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs erwartet.

Stellplätze:

- Die Anzahl der Pkw- und Fahrradstellplätze richtet sich nach der derzeit gültigen Stellplatzsatzung der Stadt. Bei einem überzeugenden innovativen Mobilitätskonzept (z.B. mit Car-Sharing-Angeboten und besonderer Berücksichtigung der Belange des Radverkehrs) ist eine Verringerung des Stellplatzschlüssels für Pkw nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- Für die Bemessung der Pkw-Parkstände, Fahrgassen und Zufahrtsrampen ist das Bemessungsfahrzeug nach RBSV 2020 (Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen) zugrunde zu legen, nicht die derzeit gültige Garagenverordnung des Landes.
- Größe und Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen hat nach der Technischen Richtlinie TR 6102 des ADFC zu erfolgen.
- Fahrradabstellanlagen müssen bequem zugänglich sein und E-Lademöglichkeiten aufweisen.
- Es sind sichere Abstellanlagen für Lastenfahrräder vorzusehen.
- Es sind wohnungsnah Behindertenstellplätze vorzusehen.

- Die notwendigen PKW-Stellplätze sind in WA 1 und 2 in Tiefgaragen (ausnahmsweise auch in Halbuntergeschossen) unterzubringen.
- Die Stellplätze müssen E-Lademöglichkeiten aufweisen oder zumindest individuell nachrüstbar sein. Die Aufwendungen für die notwendige Infrastruktur (Sicherstellung der Ladeleistung) hat der Investor/Bauträger zu tragen.
- Besucherparkplätze sind vorzusehen. Parkplätze, die ausdrücklich Besuchern vorbehalten sind, können auch ebenerdig angeordnet werden.

Verkehrerschließung:

- Die Verkehrerschließung erfolgt ausschließlich von den geplanten Erschließungsstraßen „Im Taubenzehnten“ und „Hildegard-von-Bingen-Weg“.
- Grundstückszufahrten sind möglichst zu bündeln.
- Bei der Lage der Zufahrten sind die in den o.g. Erschließungsstraßen vorgesehenen Baumstandorte zu beachten.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| 7. | Bauleitplanung der Stadt Steinbach (Taunus)
Bebauungsplan "Neue Stadtmitte Steinbach (Taunus) - St.-Avertin-
Platz" - 2. Änderung | VL-
156/2022/XIX |
|----|--|-----------------------------|

**hier: Abwägung gemäß § 3 bzw. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) und
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Herr Hildebrandt als Vorsitzender des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses weiter aus der 8. Sitzung des BVU, in der die VL-156/2022/XIX ebenfalls Gegenstand der Beratungen war, und trägt die Empfehlungen des Ausschusses vor.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-156/2022/XIX mitsamt den Ergänzungen aus dem Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie der erneuten Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Steinbach (Taunus) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.
3. Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| 8. | Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) | VL-
159/2022/XIX |
|----|--|-----------------------------|

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Ausschussvorsitzende Frau Schwarz-Odewald von den Beratungen zur VL-159/2022/XIX im Haupt- und Finanzausschuss und teilt dessen Empfehlung mit.

Weiterhin spricht: Herr von Winning/CDU.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-159/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Stellplatzsatzung nebst Anlagen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**9. Wasser-Konzessionsvertrag vom 04.11.2019;
hier: 1. Nachtrag**

**VL-
167/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk zur VL-167/2022/XIX und erläutert diese.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung über die VL-167/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadt Steinbach (Taunus) stimmt dem 1. Nachtrag zum Wasser-Konzessionsvertrag vom 04.11.2019, abgeschlossen mit der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH, zu.

Die Laufzeit des Vertrages in § 10 wird nunmehr mit einer Endschaftsklausel versehen, so dass der Vertrag spätestens zum 30.06.2059 ausläuft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Bericht der Jugendarbeit für das Jahr 2022

**VL-
183/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk und gibt den Bericht zur Kenntnis.

Frau Schwab/SPD beantragt die Überweisung der VL-183/2022/XIX in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur.

Gegen eine Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Die Vorlage ist somit in den Ausschuss überwiesen.

**11. Vereinbarung über Dienstleistungen der Stadt Eschborn im Rahmen
der feuerwehrtechnischen Gerätewartung und -prüfung**

**VL-
188/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk zur VL-188/2022/XIX und erläutert diese.

Weiterhin spricht: Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen.

Danach kommt es zur Abstimmung über die VL-188/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vereinbarung über Dienstleistungen der Stadt Eschborn im Rahmen der feuerwehrtechnischen Gerätewartung und -prüfung in der beigefügten Fassung zu.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

12. Jahresabschluss 2009, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO

**VL-
189/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk sowohl zum Jahresbericht 2009 (VL-189/2022/XIX) als auch zum Jahresbericht 2010 (190/2022/XIX).

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-189/2022/XIX.

Beschluss:

Der dieser Vorlage beigefügte Jahresabschluss 2009 wird zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises nach § 114 Abs. 1 Haushaltsgemeindeordnung (HGO) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2009 und erteilt dem Magistrat nach § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009.

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2009 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.981.466,01 € und ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von -80.144,18 € aus.

Die in der Begründung aufgenommene Stellungnahme des Magistrates zu der Prüfungsbeanstandung wird unverändert zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13. Jahresabschluss 2010, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO

**VL-
190/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung über die VL-190/2022/XIX.

Beschluss:

Der dieser Vorlage beigefügte Jahresabschluss 2010 wird zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises nach § 114 Abs. 1 Haushaltsgemeindeordnung (HGO) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2010 und erteilt dem Magistrat nach § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010.

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2010 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.056.841,31 € und ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von -800.876,07 € aus.

Die in der Begründung aufgenommene Stellungnahme des Magistrates zu der Prüfungsbeanstandung wird unverändert zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zum Ende der Sitzung weist Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski auf die kommende Bürgerversammlung im Bürgerhaus der Stadt Steinbach hin, zu der er die Anwesenden herzlich einlädt.

gez. Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Alexander Winkel
Schriftführer

Die Niederschrift liegt gemäß § 28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012 in der Zeit vom 11. November bis einschließlich 24. November 2022 im Rathaus, Gartenstraße 20, Zimmer 24, 2. Stock, offen.



STEINBACH (TAUNUS)

...meine Stadt!

Beteiligungsbericht 2022

Stand zum 31. Dezember 2021

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Stadt Steinbach (Taunus) bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich Wasserversorgung der „Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH“ als kommunales Unternehmen des privaten Rechts. Die Stadt Steinbach (Taunus) hat zum 01. Juli 2019 Anteile der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH von den Stadtwerken Oberursel (Taunus) GmbH erworben und ist zum 31.12.2020 mehrheitlich mit 51,1% an der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH beteiligt. Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht legt die Stadt Steinbach (Taunus) dar, in welchem Umfang sie mit der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH im Jahr 2021 tätig geworden ist und präsentiert deren wirtschaftliche Lage.

Minderheitsbeteiligungen bestehen zudem an der Regionalpark Rhein Main Taunushang GmbH (10%) und an der Holzagentur-Taunus Gesellschaft mbH (4,76%).

Weiterhin bestehen Mitgliedschaften ohne Kapitalbindung bei folgenden Zweckverbänden:

- Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)
- Wasserbeschaffungsverband Taunus
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Wirtschaftsförderung Region Frankfurt Rhein Main e.V.
- Ekom21

Dieser Beteiligungsbericht entspricht den Bestimmungen des § 123a HGO, wonach die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht wird in Auszügen dem nächsten Haushaltsplan beigelegt. Damit wollen wir den Anforderungen des § 1 Abs. 4 GemHVO Rechnung tragen. Dieser sieht vor, dass neben den Wirtschaftsplänen auch die neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und einer Beteiligungsquote von mindestens 50 Prozent beizufügen sind.

Steffen Bonk
Bürgermeister

Inhalt

Vorwort.....	2
Gegenstand des Beteiligungsberichtes	4
Beteiligungsbegriff	4
Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH.....	6
Allgemeine Angaben	7
Kurzvorstellung:.....	8
Auszug aus dem Lagebericht	8

Gegenstand des Beteiligungsberichtes

Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung sind die Gemeinden zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts verpflichtet.

In dem Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen (§ 123a HGO).

Beteiligungsbegriff

Beteiligungen sind nach § 271 Abs. 1 HGB definiert als Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens zu beurteilen. Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar, deren Mitgliedschaft nach § 271 Abs. 1 HGB nicht als Beteiligung gilt.

Darüber hinaus regelt § 126 HGO, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung gelten. Dies kann ein eingetragener Verein sein. Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung im Einzelfall kommen als Beteiligungsobjekte in Frage:

- Eigenbetriebe
- Privatrechtliche Gesellschaften
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Öffentlich-rechtliche Anstalten

- Selbstständige Stiftungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts
- Vereine

Diesen Beteiligungsobjekten ist gemeinsam, dass sie über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen.

Gemäß § 127a HGO sind Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (§ 121 HGO) darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn neben den vorstehenden Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO

- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. (§122 HGO)

Nach § 121 HGO sind wirtschaftliche Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs.1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH

Auszug aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2021

- Allgemeine Angaben
- Kurzvorstellung
- Auszug aus dem Lagebericht
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Bilanz

Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH

Allgemeine Angaben

Sitz der Gesellschaft:	Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus)
Telefon:	06171-509-109
E-Mail:	kundenservice@wasserversorgung-steinbach.de
Internet:	https://www.wasserversorgung-steinbach.de
Gründungsjahr:	1997
Gegenstand des Unternehmens:	Die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Wasser auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Steinbach (Taunus). Die Aufnahme weiterer Betriebszweige, z.B. Abwasserentsorgung ist zugelassen.
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	Stadt Steinbach (Taunus) 51,1% und Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH 48,9%
Organe:	Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung
Aufsichtsrat:	Steffen Bonk, Bürgermeister Steinbach (Vorsitzender) Hans-Georg Brum, Bürgermeister Oberursel (bis 14.11.2021) Antje Runge Bürgermeisterin Oberursel (ab 15.11.2021) Wilfried Abt, Stadtrat Oberursel (bis 13.07.2021) Jens Uhlig, Stadtrat Oberursel (ab 14.07.2021) Christof Fink, Erster Stadtrat Oberursel Sabine Kinkel, Stadträtin Oberursel (bis 13.07.2021) Dr. Cornelia Andriof Stadträtin (ab 14.07.2021) Lars Knobloch, Erster Stadtrat Steinbach Hadmut Lindenblatt, Kämmerin Steinbach (bis 05.07.2021) Dr. Jörg Odewald, Stadtrat Steinbach (ab 06.07.2021) Norbert Möller, Stadtrat Steinbach

Für das Jahr 2021 wurden für den Aufsichtsrat Aufwandsentschädigungen in Höhe von EUR 300 aufgewendet.

Für die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gem. §286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

Geschäftsführung: Julia Antoni

Kurzvorstellung:

Die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH versorgt seit 01.01.1998 die Stadt Steinbach (Taunus) sicher und zuverlässig mit Trinkwasser. Bis Ende Juni 2019 war die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) eine hundertprozentige Tochter der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH. Im November 2019 erwarb die Stadt Steinbach (Taunus) rückwirkend zum 01. Juli 2019 51,1% der Anteile an der Wasserversorgung. Damit endet vereinbarungsgemäß sowohl die steuerliche Organschaft als auch der Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2019. Die kaufmännische und technische Betriebsführung sowie die Unterhaltung des Wassernetzes erfolgen weiterhin durch die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH.

Technische Daten 2021	
Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH	
Größe des Versorgungsgebietes 4,4 km ²	Leitungsnetz gesamt 49 km
Höchste Tagesabgabe 1.783 m ³	Durchschnittliche Tagesabgabe 1.459 m ³
Hausanschlüsse 1.746 Stück	

Auszug aus dem Lagebericht:

Umsatzentwicklung:

Die Umsatzerlöse aus der Abgabe von Trinkwasser an die Tarifkunden betragen TEUR 1.227 (Vorjahr: TEUR 1.317). Die übrigen Umsatzerlöse betragen TEUR 175.

Wasserbezug:

Der Wasserbedarf wurde durch Bezug vom Wasserbeschaffungsverband Taunus und den Stadtwerken Oberursel (Taunus) GmbH gedeckt. Im Geschäftsjahr 2021 gab es 14% rechnerische Netzverluste.

Personal:

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Die Betriebsführung obliegt der Gesellschafterin „Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH“.

Investitionen:

Im Berichtsjahr wurden TEUR 156 (Vorjahr: TEUR 80) in die Erweiterung des Leitungsnetzes investiert. Die Investitionen des Geschäftsjahres 2021 konnten durch Abschreibungen, eigene Mittel und die Inanspruchnahme des Cashpoolkontos der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH finanziert werden. Für die Unterhaltung des Leitungsnetzes wurden TEUR 123 (Vorjahr TEUR 143) aufgewendet.

Darstellung der Vermögenslage:

Auf der Aktivseite hat sich das Anlagevermögen um die Investitionen (TEUR 156) erhöht und um die Abschreibung (TEUR 101) vermindert. Beim Umlaufvermögen haben sich die Forderungen vermindert gegenüber Vorjahr. Auf der Passivseite haben die kurzfristigen Verbindlichkeiten abgenommen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betreffen insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von TEUR 712 und hier insbesondere aus dem Darlehen in Höhe von TEUR 590. Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich auf TEUR 239 (Vorjahr: TEUR 113) aufgrund der Gutschriften aus der Endabrechnung der Kunden.

Finanzlage:

Die Gesellschaft ist in das Cash-Pooling der Stadtwerke Oberursel eingebunden. Der Vertrag ist bis heute ungekündigt. Die Gesellschaft konnte ihren Zahlungsverpflichtungen im abgelaufenen Geschäftsjahr nachkommen.

Ertragslage:

Das Geschäftsjahr 2021 war geprägt durch relativ große Investitionen und Unterhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Sanierung von Trinkwasserleitungen. Es wurde ein niedriger Umsatz aus der Wasserabgabe erzielt aufgrund der normalen Wetterlage im Sommer 2021 gegenüber dem Sommer 2020. Die Umsatzerlöse aus Reparaturen und Erlöse aus Installationen von Hausanschlüssen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr, so dass insgesamt die Umsätze auf beinahe gleichem Niveau blieben. Die Wasserbezugskosten sind um TEUR 21 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 141 auf TEUR 123 im Vergleich zum Vorjahr vermindert. Die Geschäftsführung beurteilt das abgelaufene Jahr als gut.

Risiken und deren Management:

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH einbezogen. Die Aktualisierung der Gesamtrisikoeinschätzung erfolgt jährlich mit der Geschäftsführung und den Bereichsleitern. Des Weiteren findet unterjährig eine permanente Risikoüberwachung in den Fachbereichen statt. Eine gesonderte Risikoinventur und Dokumentation liegt vor. Im Geschäftsjahr 2021 stand die Risikosituation in einem gesunden Verhältnis zu der unternehmerischen Betätigung der Wasserversorgung Steinbach. Grundsätzlich bestehen betriebliche Risiken aufgrund undichter Leitungen durch Materialermüdungen und sonstige technische Defekte. Diesen Risiken wird mit entsprechenden Präventivmaßnahmen entgegengewirkt.

Mit dem Wasserlieferanten Wasserbeschaffungsverband Taunus wurde ein neuer Wasserliefervertrag ab 1. Januar 2021 geschlossen. Damit soll langfristig eine zuverlässige Versorgung auch in Spitzenbedarfszeiten gewährleistet werden.

Voraussichtliche Entwicklung:

Die Wasserbezugsmenge sollte im Jahresverlauf 2022 in etwa konstant zum Durchschnitt der letzten Jahre bleiben. Durch den starken Einfluss der Kosten für die Instandhaltung des Leitungsnetzes auf die Ertragslage der Gesellschaft wird auch im kommenden Geschäftsjahr ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich gelegt. Die Umsatzerlöse aus der Wasserabgabe an den Endverbraucher werden höher als im Vorjahr prognostiziert.

Vermögenslage / Bilanz

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Anlagevermögen	1.700	1.644
Technische Anlagen und Maschinen	1.700	1.644
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Umlaufvermögen	199	235
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164	218
Forderungen gegenüber Gesellschafter	17	0
sonstige Vermögensegegenstände	19	17
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
BILANZSUMME	1.899	1.880
Passiva	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Eigenkapital	434	360
Gezeichnetes Kapital	51	51
Kapitalrücklage	222	222
Gewinnvortrag	87	
Jahresüberschuss	74	87
Empfangene Ertragszuschüsse	193	182
Rückstellungen	205	244
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	141	137
Steuerrückstellungen	47	90
Sonstige Rückstellungen	17	18
Verbindlichkeiten	1.067	1.094
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	116	55
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	712	926
Sonstige Verbindlichkeiten	239	113
BILANZSUMME	1.899	1.880

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
Umsatzerlöse	1.402	1.406
Sonstige betrieblichen Erträge	16	18
Gesamtleistung	1.418	1.423
Materialaufwand	-925	-929
Personalaufwand	-1	-5
Abschreibung	-101	-95
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-269	-252
Betriebsergebnis	123	141
Finanzergebnis	-16	-17
Steuern	-32	-37
Ergebnis nach Steuern	74	87
Abgeführter Gewinn (lt. Ergebnisabführungsvertrag)	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	74	87



STEINBACH (TAUNUS)

...meine Stadt!

Bericht
zum Haushaltsvollzug 2022

Stand: 30. September 2022

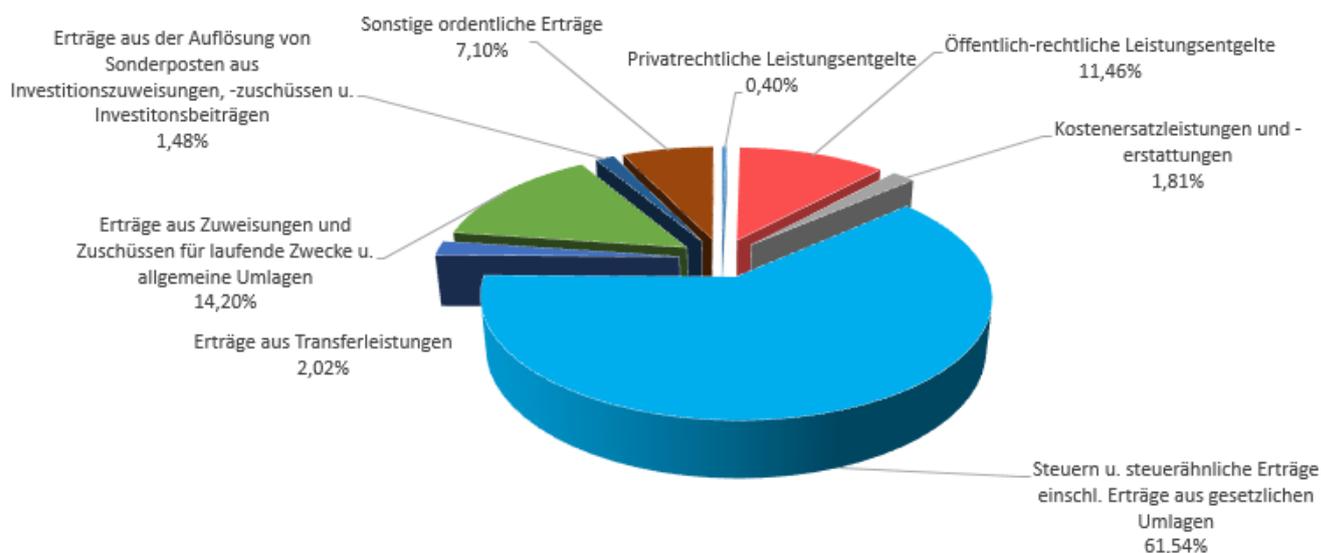
Gesamtergebnishaushalt, Ergebnis per 30. September 2022

Der Haushalt 2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 01. November 2021 beschlossen und am 23. November 2021 dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte am 18. Februar 2022.

Die beschlossene Haushaltssatzung weist ordentliche Erträge in Höhe von 24.093.153 Euro und ordentliche Aufwendungen von 24.519.820 Euro und damit einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 426.667 Euro aus. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge in Höhe von 5.068.261 Euro ergibt sich ein geplanter Überschuss von 4.641.594 Euro.

Die Ertragsseite

Ergebnishaushalt 2022 - Erträge / Plan

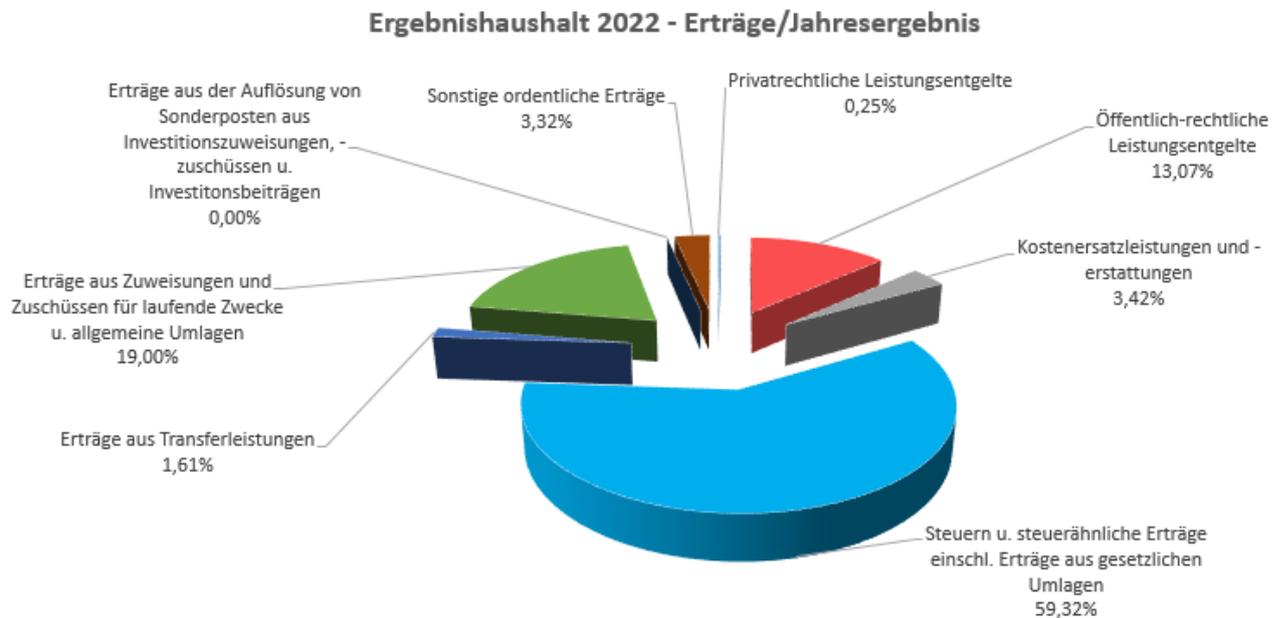


Zum 30. September 2022 weist die Stadt Steinbach (Taunus) ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 989 Tausend Euro aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses mit einem Verlust in Höhe von 182 Tausend Euro weist das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes ein negatives Ergebnis von 1.171 Tausend Euro aus.

Wie bereits in den Quartalsberichten der Vorjahre ist hierbei zu beachten, dass einige Positionen erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht werden (Rückstellungen, Abschreibung & Sonderposten etc.) und derzeit noch nicht vollständig enthalten sind.

Die Abweichungen zur Planung in den Erträgen und Aufwendungen erklären sich wie folgt:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2022 - Erträge / Ergebnis



Die Ergebnisse der Erträge im Einzelnen:

Die beschlossene Haushaltssatzung weist für das Jahr 2022 ordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 23.995.253 Euro aus. Zum 30. September 2022 betragen die ordentlichen Erträge 15.360.048 Euro, was im ersten Halbjahr 2022 einer Erreichung des Jahresansatzes von 64% entspricht. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Privatrechtliche Leistungsentgelte: -57.226 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Einnahmen für Bestattungen im Bereich der Friedhofsverwaltung. Die Erreichung vom Gesamtjahresansatz im ersten Halbjahr beträgt knapp 40%.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte: -741.017 Euro

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten liegen die Erträge um rund -741 Tausend Euro unter dem Gesamtjahresansatz. Dies entspricht in Summe der erwarteten Erreichung für das erste Halbjahr von knapp 73%. Die leicht geringeren Benutzergebühren im Bereich der Kinderbetreuung und Friedhof sowie die Leistungsentgelte aus der Vermietung Bürgerhaus / Altkönighalle konnten durch leicht höhere Benutzergebühren im Bereich der Abfallentsorgung kompensiert werden.

Kostenersatzleistungen und -erstattungen: +92.051 Euro

Der bereits übertroffene Haushaltsansatz beruht aus einer höheren Erstattung anderer Kommunen für die Betreuung deren Kinder in Steinbacher Einrichtungen im Jahr 2021.

Steuern und steuerähnliche Erträge: -5.655.548 Euro

Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen liegen knapp 5,7 Mio. Euro unter dem Jahresansatz. Dies entspricht einer Erreichung des Gesamtjahresansatzes von knapp 62%. Diese geringe Zielerreichung zum 30.09.2022 liegt an der noch ausstehenden Meldung des dritten Quartals der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer des hessischen Ministeriums der Finanzen. Wie hoch die Gemeindeanteile der Einkommens- und Umsatzsteuer für das dritte Quartal 2022 ausfallen, ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht bekannt.

Erträge aus Transferleistungen: -236.986 Euro

Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleich. Da die Meldung für das dritte Quartal 2022 noch aussteht liegt die Erreichung erst bei knapp 51%.

Erträge aus Zuw./Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allg. Umlagen: -488.104 Euro

Bis einschließlich September 2022 konnten knapp 86% der Gesamtjahreserträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erreicht werden. Diese hohe Zielerreichung resultiert aus den Zuweisungen des Landes nach §32 HKJGB, die teilweise bereits heute auch für das vierte Quartal verbucht wurden. Weiterhin sind hier Erträge Zuschüsse für coronabedingte Gebührenaussfälle / Testkosten verbucht.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: -354.536 Euro

Hierunter fällt die jährliche Auflösung der investiven Zuschüsse. Diese wird erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorgenommen.

Sonstige ordentliche Erträge: -1.193.839 Euro

In den sonstigen ordentlichen Erträgen konnten bisher knapp 30% des Gesamtjahresansatzes erreicht werden. Dieser geringe Anteil resultiert aus den noch ausstehenden Auflösungen der Gebührenrücklage / Rückstellungen, die erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht werden. Weiterhin stehen hier noch Erträge der Konzessionsabgabe für 2022 aus.

Finanzerträge: -48.020 Euro

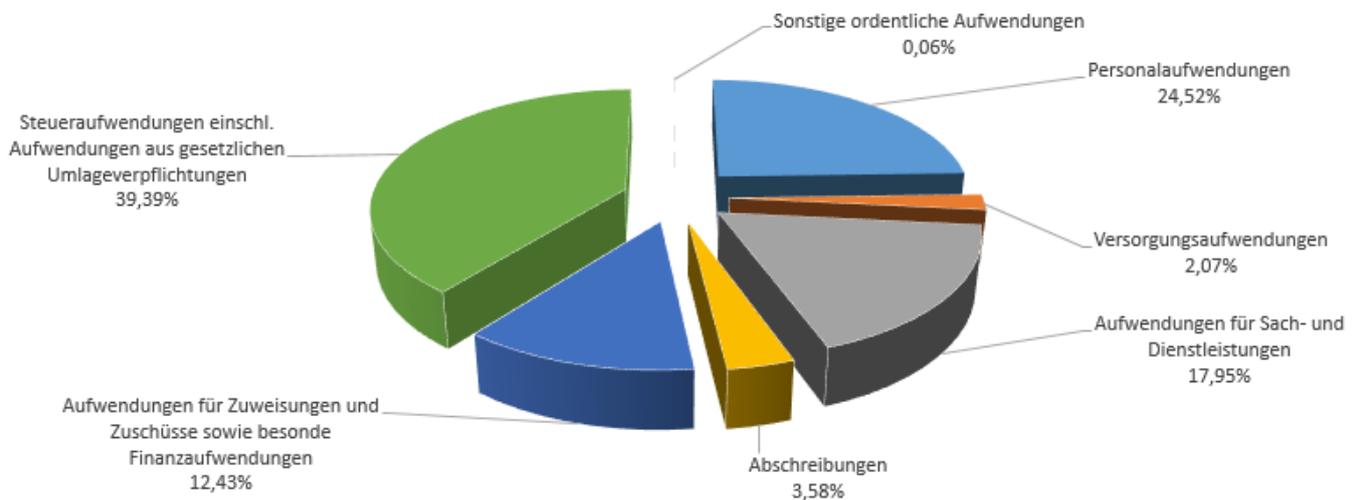
Hierunter fallen hauptsächlich Mahngebühren, Säumniszuschläge, Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer und der Ertrag aus der Gewinnabführung der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH. Da die Gewinnabführung erst zum Jahresende verbucht wird, liegt die Erreichung per September nur bei knapp 50%.

Außerordentliche Erträge: -5.044.435 Euro

Die geplanten außerordentlichen Erträge betreffen die zum Jahresende möglich abzurufenden Infrastrukturbeiträge der HLG. Diese mussten bisher nicht abgerufen werden.

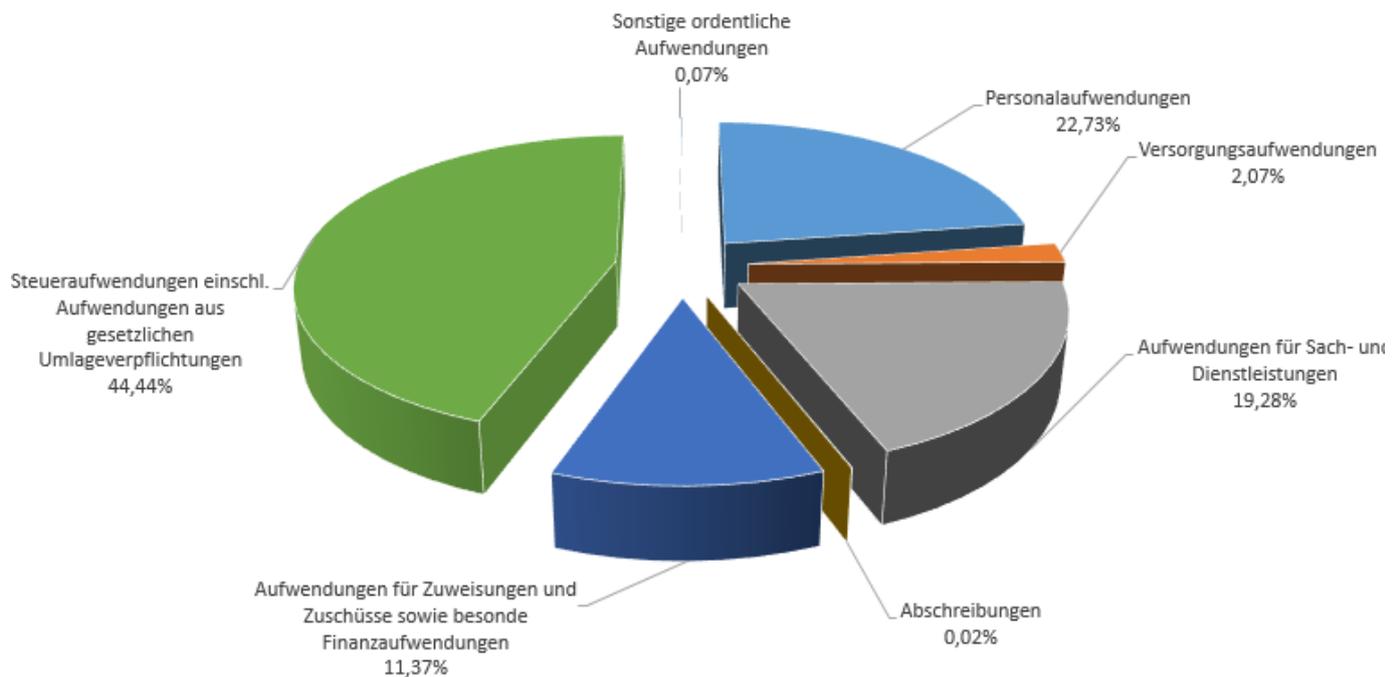
Die Aufwandsseite

Ergebnishaushalt 2022 – Aufwendungen / Plan



Für das Jahr 2022 wurden ordentliche Aufwendungen in Höhe von 24.279.120 Euro geplant. Per September betragen die ordentlichen Aufwendungen insgesamt 16.204.647 Euro, was eine Inanspruchnahme des Jahresansatzes von 67% entspricht. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2022 – Aufwendungen / Ergebnis



Die Ergebnisse der Aufwendungen im Einzelnen:

Personalaufwendungen: +2.268.227 Euro

Die Personalaufwendungen liegen im ersten Halbjahr 2022 bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 62%. Dieser geringe Anteil in Bezug auf die ersten drei Quartale liegt an der zum Jahresende ausstehenden Sonderzahlung sowie an nicht durchgängig besetzten Stellen.

Versorgungsaufwendungen: +166.151 Euro

Die Versorgungsaufwendungen 2022 liegen derzeit bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von knapp 67%.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: +1.233.606 Euro

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden bisher mit knapp 72% vom Gesamtjahresansatz ausgeschöpft. Während die geplanten Ansätze im Bereich Fremdleistung, Wartung und Instandhaltung leicht geringer ausgeschöpft wurden, ist im Bereich der Versicherungen bereits der Jahresansatz in Anspruch genommen.

	Ansatz 2022	Ergebnis Stand: 30.09.2022
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten	1.009.407 €	704.938 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.536.597 €	1.938.961 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten	405.119 €	173.393 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	233.216 €	146.325 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges	174.116 €	161.231 €

Abschreibungen: +865.110 Euro

Da die Abschreibung des Anlagevermögens erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht wird, wird hier derzeit eine positive Abweichung zum Jahresansatz ausgewiesen. Die derzeit ausgewiesene Abschreibung in Höhe von 3 Tausend Euro resultiert aus Niederschlagungen von nicht einzubringenden Forderungen, die abgesetzt werden mussten.

Aufwendungen für Zuw./Zusch. sowie besond. Finanzausgaben: +1.174.588 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Zuschüsse an Träger von Tageseinrichtungen und an andere Kommunen für die Betreuung Steinbacher Kinder, sowie für das Betreuungszentrum in der Schule. Da einige Abrechnungen sowie Vorauszahlungen an die freien Trägern noch ausstehen, wurde per September nur knapp 61% des Jahresansatzes in Anspruch genommen.

Steueraufwendungen und Aufw. aus gesetzl. Umlageverpfl.: +2.362.290 Euro

Die Steueraufwendungen und Aufwendungen für Umlageverpflichtungen liegen derzeit bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 75% und entsprechen somit der erwarteten Ausschöpfung per September.

Transferaufwendungen / Sonstige ordentliche Aufwendungen: +4.501 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Aufwendungen für KFZ-Steuer sowie Grundsteuer der städtischen Liegenschaften. Die Ausschöpfung liegt per September bei 78%.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen: +46.329 Euro

Ein großer Teil der fälligen Zinszahlungen 2022 wurden bisher geleistet. Die Ausschöpfung im ersten Halbjahr liegt bei knapp 81%.

Außerordentliche Aufwendungen: -206.173 Euro

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen gebuchte Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022, die in einer abgeschlossenen Periode (Vorjahre) verursacht wurden.

Finanzstatusbericht:

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht in die Berichtspflicht einzubeziehen. Nach dem Muster aus dem Finanzstatusbericht ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Steinbach unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses zum 30.09.2022 mit 20% und damit mit „rot“ zu bewerten. Dieser negative Effekt beruht hauptsächlich aus der ausstehenden Meldung des 3. Quartals der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Finanzhaushalt:

Per September wurden Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.972 Tausend Euro getätigt, davon 740 Tausend Euro für den Erwerb von Grundstücken, 2.166 Tausend Euro für Baumaßnahmen und 65 Tausend Euro für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen. Einzahlungen wurden in Höhe von 598 Tausend Euro hauptsächlich für Investitionsbeiträge sowie Zuweisungen und Zuschüssen verbucht.

In 2022 wurde ein Investitionskredit aus dem Jahr 2020 in Höhe von 482 Tausend Euro zur Finanzierung der Maßnahmen des Finanzhaushaltes aufgenommen.

Die wesentlichsten Investitionen 2022 waren bisher:

- Investitionsmaßnahmen – Soziale Stadt
- Ankauf von Grundstücken / Gebäuden
- Ausbau Neuwiesenweg
- Ausbau Rad- und Wanderwege
- Ausbau Waldstraße
- Fahrradboxen und –ständer (S-Bahnhof)
- Ausbau Steinbachaue

Ergebnishochrechnung zum 31.12.2022:

Unter Berücksichtigung der ausstehenden Meldung des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die Einkommens- und Umsatzsteueranteile/Umlagen für das dritte Quartal entspricht das Ergebnis bis auf kleine Abweichungen den bisherigen Erwartungen. Mit dem Ergebnis zum 30.09.2022 und den derzeitigen Erkenntnissen gehen wir davon aus, dass wir zum Jahresende ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis erreichen.

Nr.	Bezeichnungen	HH Ansatz 2022	Ergebnis 30.09.2022	Hochrechnung 31.12.2022
1	3	4	5	6
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-23.995.253	-15.360.048	-23.969.396
19	Summe der ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	24.279.120	16.204.647	23.801.603
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .i. Nr. 19)	283.867	844.599	-167.793
23	Finanzergebnis (Nr. 21 .i. Nr. 22)	142.800	144.491	166.345
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-24.093.153	-15.409.928	-24.043.751
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	24.519.820	16.399.018	24.042.303
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .i. Nr. 25)	426.667	989.090	-1.448
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .i. Nr. 28)	-5.068.261	182.347	182.347
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-4.641.594	1.171.436	180.898

Steinbach (Taunus), den 24.10.2022

Steffen Bonk
Bürgermeister

Anlage 1: Ergebnisrechnung 2022 per 30.09.2022

Nr.	Bezeichnungen	HH Ansatz 2022	Ergebnis 30.09.2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis
1	3	4	5	6
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-95.893	-38.667	-57.226
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.748.964	-2.007.947	-741.017
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-433.447	-525.498	92.051
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
5500100 & 5504000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer	-7.349.142	-3.894.419	-3.454.723
5553000	Gewerbesteuer	-4.950.000	-3.335.922	-1.614.078
5551000 & 5552000	Grundsteuer A und B, Sonstige Steuern	-2.425.752	-1.840.728	-585.024
5559120 & 5559200	Hundesteuer und sonst. Vergnügungssteuer	-42.500	-40.777	-1.723
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-14.767.394	-9.111.846	-5.655.548
06	Erträge aus Transferleistungen	-484.686	-247.700	-236.986
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-3.406.460	-2.918.356	-488.104
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-354.536	0	-354.536
09	Sonstige ordentliche Erträge	-1.703.873	-510.034	-1.193.839
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-23.995.253	-15.360.048	-8.635.205
11	Personalaufwendungen	5.952.149	3.683.922	2.268.227
12	Versorgungsaufwendungen	501.724	335.573	166.151
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.358.455	3.124.849	1.233.606
14	Abschreibungen	868.665	3.555	865.110
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.017.680	1.843.092	1.174.588
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.564.137	7.201.847	2.362.290
17	Transferaufwendungen	1.200	15	1.185
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.110	11.794	3.316
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	24.279.120	16.204.647	-8.074.473
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .f. Nr. 19)	283.867	844.599	560.732
21	Finanzerträge	-97.900	-49.880	-48.020
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	240.700	194.371	46.329
23	Finanzergebnis (Nr. 21 .f. Nr. 22)	142.800	144.491	1.691
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-24.093.153	-15.409.928	8.683.225
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	24.519.820	16.399.018	-8.120.802
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .f. Nr. 25)	426.667	989.090	562.423
27	Außerordentliche Erträge	-5.068.261	-23.826	-5.044.435
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	206.173	-206.173
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .f. Nr. 28)	-5.068.261	182.347	5.250.608
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-4.641.594	1.171.436	5.813.030

Anlage 2: Finanzrechnung 2022 per 30.09.2022

Rubrikennr.	Beschreibung	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	95.893,00	67.946,52	27.946,48
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.748.964,00	2.030.381,71	718.582,29
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	433.447,00	452.255,21	-18.808,21
04	4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge	14.767.394,00	9.716.844,15	5.050.549,85
04A	aus gesetzlichen Umlagen		0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	484.686,00	351.408,10	133.277,90
06	6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.406.460,00	2.903.627,86	502.832,14
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	118.500,00	64.651,24	53.848,76
08	8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche	5.859.441,00	606.282,07	5.253.158,93
08A	Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben		0,00	0,00
09	9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	27.914.785,00	16.193.396,86	11.721.388,14
10	10 Personalauszahlungen	-5.952.149,00	-3.413.734,29	-2.538.414,71
11	11 Versorgungsauszahlungen	-498.224,00	-335.573,29	-162.650,71
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.358.455,00	-3.387.903,51	-970.545,49
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-1.200,00	-14,99	-1.185,01
14	14 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie	-3.017.680,00	-2.241.169,98	-776.510,02
14A	besondere Finanzauszahlungen		0,00	0,00
15	15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen	-9.564.137,00	-7.388.235,02	-2.175.901,98
15A	aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen		0,00	0,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-240.700,00	-167.553,26	-73.146,74
17	17 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche	-18.610,00	-385.151,00	366.541,00
17A	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben		0,00	0,00
18	18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-23.651.155,00	-17.319.341,34	-6.331.813,66
19	19 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender	4.263.630,00	-1.125.944,48	5.389.574,48
19A	Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 .f. Nr. 18)			
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	7.661.733,75	605.608,87	7.056.124,88
28	28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-14.353.907,28	-2.972.690,46	-11.381.216,82
29	29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	-6.692.173,53	-2.367.081,59	-4.325.091,94
29A	Investitionstätigkeit (Nr. 23 .f. Nr. 28)			
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-2.428.543,53	-3.493.026,07	1.064.482,54
32	32 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-291.635,00	-249.584,29	-42.050,71
32A	(Nr. 31 .f. Nr. 32)			
32B	34 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum	-2.720.178,53	-3.742.610,36	1.022.431,83
32C	Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)			
35	37 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus		-710,59	710,59
35A	haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 .f. Nr. 36)			
36	38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.485.887,70	2.102.235,50	-4.588.123,20
37	39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-2.720.178,53	-3.743.320,95	1.023.142,42
38	40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	-5.206.066,23	-1.641.085,45	-3.564.980,78

Anlage 3: Vorläufige Finanzielle Leistungsfähigkeit 2022

Ergebnis / Finanzielle Leistungsfähigkeit zum Stand 30.09.2022 der Stadt Steinbach (Taunus)

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Berechnung	Status	Status
Ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	-92,74	0,00	0%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
defizitär (weniger als -75 €) = 0						
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	1,00	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0					
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	0,00	1,00	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0					
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	Liquiditätsreserve wurde nicht separat ausgewiesen, jedoch in den flüssigen Mitteln enthalten.	1,00	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5					
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1 negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0	5%	Positiver Eigenkapitalbestand vorhanden	1,00	5%	
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	0,00	0,00	0%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	2.096.688	0,00	0%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	-174,17	0,00	0%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			20%	

Diese Berechnung wurde auf Grundlage der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Finanzstatusberichtes erstellt.